



## Antrag Nr. 4 zur Beiratstagung am 11. September 2010

### Antrag: § 4 der Finanzordnung SHFV

---

Antragsteller: Kreisfußballverband Steinburg

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 11. September 2010 einstimmig beschlossen, nachfolgenden Antrag zur weiteren Behandlung an den Finanzausschuss weiter zu leiten:

In § 4() Finanzordnung heißt es bisher

„Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Verbandsbeirat genehmigte Haushalt in den Aufwandssätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand gehalten auf Vorschlag des Schatzmeisters, einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben durch Mehreinnahmen, oder Ausgabenreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.“

Der Kreisfußballverband Steinburg stellt den Antrag, den § 4 Finanzordnung des SHFV wie folgt zu ändern bzw. neu zu fassen:

„Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der vom Verbandstag bzw. Verbandsbeirat genehmigte Haushalt in den Haushaltsansätzen insgesamt um mehr als 10% überschritten wird. In diesem Fall ist der Vorstand zwingend gehalten auf Vorschlag des Schatzmeisters, einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Der Beschluss über den Nachtragshaushalt ist dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben durch gesicherte Mehreinnahmen ausgeglichen werden können.

Die Haushaltsentwürfe sind dem Beirat und Entscheidungsgremium/en rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor der Beiratssitzung vorzulegen.“